

Treuhand | Steuer- und Rechtsberatung
Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung
Informatik-Gesamtlösungen

OBT



2023

Kundeninformation

Inhalt



Editorial	1
Jahresabschluss 2022	2
Was muss in der Lohnbuchhaltung beachtet werden?	
Ausgleich der kalten Progression	4
Tarife und Abzüge werden angepasst	
Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2023 bei der direkten Bundessteuer	5
Erhöhung MWST-Satz per 1. Januar 2024 in Planung	7
Nachhaltigkeitsleitfaden für KMU	8
Erbrechtsrevision per 1. Januar 2023	10
Aktienrechtsrevision per 1. Januar 2023	11
Neues Datenschutzgesetz (revDSG) per 1. September 2023	13
Politische Agenda	14
OECD-Mindestbesteuerung	
Reform der Eigenmietwertbesteuerung – wo stehen wir aktuell?	
Motion Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre erstrecken	
Gleich hohe Steuern und Renten für Paare – zwei Initiativen	
Weitere Themen nach Tagesaktualität	
Merkblatt 2023 – Teil 1	16
Merkblatt 2023 – Teil 2	17
Merkblatt 2023 – Teil 3	18

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Die **OBT Kundeninformation 2023** liegt vor Ihnen. Auch dieses Jahr stehen wiederum ein paar Gesetzesänderungen an. Gerne informieren wir Sie aus erster Hand und geben Ihnen einen Überblick darüber.

Per 1. Januar 2023 treten sowohl die Erbrechtsrevision als auch der zweite Teil der Aktienrechtsrevision in Kraft.

OBT veröffentlichte 2022 den Nachhaltigkeitsleitfaden für KMU. Dieses Werk entstand in Zusammenarbeit mit der Universität St.Gallen. Diese und weitere Studien finden Sie [hier](#) zum Download.

Die langjährige Diskussion zur Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung wird nach wie vor in den Parlamentskammern weitergeführt und ist noch nicht vom Tisch.

Wenn Sie mehr über weitere Gesetzgebungs- und Verordnungsprojekte erfahren möchten, können Sie sich über den [Link](#) selbständig informieren. Unsere Spezialisten sind stets auf dem aktuellsten Wissensstand. Dadurch bewahren wir Sie vor unangenehmen Überraschungen und zeigen Ihnen den richtigen Weg im Dschungel der Gesetze und Vorschriften auf.

Das Merkblatt 2023 gewährt Ihnen einen Überblick über die aktuellen Sozialversicherungs- und Mehrwertsteuer- sowie Referenzzinssätze.

Abonnieren Sie unseren Newsletter «[OBT Impuls](#)». Dort finden Sie jeden Monat wichtige und aktuelle Informationen aus den verschiedenen Dienstleistungsangeboten der Bereiche Treuhand, Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung sowie Informatik-Gesamtlösungen für KMU, Gemeinden, Städte und Energieversorger (Abacus, innosolvcity, innosolvenergy, OBT Swiss Cloud usw.). Mit dem Formular auf der OBT Webseite können Sie sich kostenlos für den «[OBT Impuls](#)» anmelden.

Wir wünschen Ihnen Gesundheit, ein erfolgreiches, spannendes Jahr 2023 und freuen uns, Sie auf dem Weg der Bewältigung Ihrer Herausforderungen begleiten zu dürfen.

Ihre OBT AG

Studien und Leitfäden: <https://www.obt.ch/de/unternehmen/mediocenter/studien-und-leitfaeden/>

Gesetzgebungs- und Verordnungsänderungen 2023-2025: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuerpolitik/inkrafttreten-neuerungen/2023-25.html>

Anmeldung Newsletter OBT Impuls: <https://www.obt.ch/de/infoboard/>

Jahresabschluss 2022 – Was muss in der Lohnbuchhaltung beachtet werden?

Arbeitslosenversicherung: Solidaritätsprozent fällt per 1. Januar 2023 weg

Die neuen Beitragssätze ab 1. Januar 2023	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
ALV I	1.1%	1.1%	2.2%
ALV II neu	0.0%	0.0%	0.0%
<i>ALV II bis Ende 2022</i>	<i>0.5%</i>	<i>0.5%</i>	<i>1.0%</i>

2. Säule (BVG)

- Die BVG-Eintrittsschwelle beträgt neu CHF 22'050.
- In der obligatorischen beruflichen Vorsorge beträgt der BVG-Koordinationsabzug neu CHF 25'725.
- Der vom BVG maximal versicherte Jahreslohn beträgt neu CHF 88'200.
- Der vom BVG minimal koordinierte Jahreslohn beträgt neu CHF 3'675.

3. Säule a

- Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt CHF 7'056 für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, respektive CHF 35'280 für Personen ohne 2. Säule.

Den Artikel finden Sie [hier](#).

Dokumentation für Abacus-Kunden

Die Anpassungen in den ERP-Applikationen, wie der Lohnbuchhaltung, sollten frühzeitig geplant werden. So können Sie sich auf einen reibungslosen Jahresabschluss freuen.

Wir empfehlen unseren Kunden, sich spätestens Anfang Dezember einen Überblick über die Anpassungen zu verschaffen.

Den Artikel finden Sie [hier](#).





Ausgleich der kalten Progression – Tarife und Abzüge werden angepasst

Zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression passt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Tarife und Abzüge bei der direkten Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2023 an. Kinder- und Unterstützungsabzüge werden erhöht. Es kommt zu Tarifierpassungen über alle Tarifstufen. Wegpauschalen werden erhöht.

Den Artikel finden Sie [hier](#).

Ausgleich der kalten Progression: EFD passt Tarife und Abzüge an: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90431.html>



Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2023 bei der direkten Bundessteuer

Der Maximalabzug der Fahrkosten von bisher CHF 3'000 wird aufgrund des Ausgleichs der kalten Progression (vgl. Ziffer 2 im Artikel) ab dem Steuerjahr 2023 auf CHF 3'200 erhöht.

Bei den Ansätzen für die Bewertung von Naturalbezügen ergeben sich keine Anpassungen.

Den Artikel finden Sie [hier](#).

Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge / Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer:
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/rundschreiben/berufskostenpauschalen-naturalbezeuge-ausgleich-folgen-kalten-progression.html>





Erhöhung MWST-Satz per 1. Januar 2024 in Planung

Bei der Abstimmung vom 25. September 2022 wurden die Änderung des AHV-Gesetzes sowie auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV mittels einer Erhöhung der MWST angenommen. Der Normalsatz von aktuell 7.7% wird um 0.4% auf 8.1% erhöht. Der reduzierte Satz von aktuell 2.5% und der Beherbergungssatz von 3.7% werden jeweils um 0.1% auf 2.6% respektive 3.8% erhöht. Die Erhöhung der MWST-Sätze ist per 1. Januar 2024 geplant. Der Bundesrat wird voraussichtlich im Dezember 2022 darüber beschliessen.

	aktuell	Veränderung	neu
Normalsatz	7.7%	0.4%	8.1%
reduzierter Satz	2.5%	0.1%	2.6%
Beherbergungssatz	3.7%	0.1%	3.8%

Für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung massgebend.

- Leistungen bis 31. Dezember 2023 sind mit den aktuell gültigen Sätzen zu verrechnen (Zahlung sowie Rechnungsstellung nicht relevant).
- Leistungen ab 1. Januar 2024 sind mit den neuen MWST-Sätzen abzurechnen (Zahlungsdatum sowie Rechnungsdatum nicht relevant).

Sofern Leistungen aufgrund des Zeitraums im Jahr 2023 sowie auch im Jahr 2024 anfallen und zusammen in einer Rechnung aufgeführt sind, sind die Leistungen klar mit Datum oder Zeiträumen sowie Betragsanteil getrennt auszuweisen. Falls dies nicht möglich ist, unterliegt die ganze Rechnung dem höheren neuen Steuersatz.

Den Artikel finden Sie [hier](#).



Nachhaltigkeitsleitfaden für KMU

Nachhaltigkeit ist ein Thema, das uns alle betrifft. Nicht nur auf persönlicher, sondern ebenfalls auf Ebene der Unternehmen – Grossunternehmen wie auch KMU. In der Praxis sehen wir, dass es grosse Unterschiede gibt. Es gibt KMU, die Vorreiter sind und viele Massnahmen umgesetzt haben. Andere KMU fragen sich, welche Massnahmen zielführend sind. Wiederum andere Firmen unterschätzen ihre Möglichkeiten für einen Nachhaltigkeitsbeitrag und überschätzen den Aufwand. Denn schon mit vermeintlich kleinen Massnahmen könnte mit der Zeit viel erreicht werden. Es fehlt unseres Erachtens an Überblick und Inspiration – vor allem an Beispielen von KMU für KMU. Zu oft findet der Nachhaltigkeitsdiskurs auf Ebene der Grossunternehmen statt, obwohl zwei Drittel der Beschäftigten in der Schweiz in KMU tätig sind. Der Hebel, etwas zu bewirken, wäre also gross.

Für uns war es daher naheliegend, einen Nachhaltigkeitsleitfaden speziell für KMU zu entwickeln, und wir hoffen, mit diesem einen kleinen Beitrag zu einem noch nachhaltigeren Geschäftsgebaren in der Schweizer KMU-Landschaft und darüber hinaus zu leisten.

Die Studie handelt folgende Themenfelder ab:

- Mögliche Vorgehensweisen zur Steigerung der Nachhaltigkeit
- Handlungsbedarf erkennen und Massnahmen umsetzen
- Unterstützung für Nachhaltigkeitsbestrebungen
- Nachhaltigkeit kommunizieren und kontinuierlich weiterentwickeln

Den gesamten KMU-Leitfaden finden Sie [hier](#).



Erbrechtsrevision per 1. Januar 2023



Die wichtigsten Änderungen der Erbrechtsrevision per 1. Januar 2023 im Überblick:

- Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen von bisher drei Vierteln auf neu die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs
- Abschaffung der Pflichtteile der Eltern
- Erhöhte verfügbare Quote infolge der Reduktion der Pflichtteile
- Schenkungsverbot
- Neu können Erbvertragsgläubiger Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden mit Ausnahme von üblichen Gelegenheitsgeschenken in gewissen Fällen anfechten.
- Erb- und ehedüterrechtliche Folgen eines hängigen Scheidungsverfahrens
- Weiterhin haben geschiedene Ehegatten kein gesetzliches Erbrecht zueinander. Neue Bestimmungen gelten jedoch, wenn ein Ehegatte während des Scheidungsverfahrens verstirbt.
- Neue Bestimmungen im BVG regeln, dass Begünstigte aus einer anerkannten Vorsorgeform einen eigenen Anspruch auf die ihnen daraus zugewiesene Leistung haben. Die Vorsorgeeinrichtungen (Versicherung oder Bank) zahlen die Gelder den Begünstigten direkt aus.

Den Artikel finden Sie [hier](#).

Hören Sie jetzt die aktuelle [Podcastreihe zum Thema «Recht»](#).

Änderungen im Erbrecht: <https://www.obt.ch/de/infoboard/aenderungen-im-erbrecht-revidiertes-erbrecht-tritt-per-1-januar-2023-in-kraft/>

Der OBT Podcast – Muriel fragt nach: <https://www.obt.ch/de/obtpodcast/>

Aktienrechtsrevision per 1. Januar 2023



Das neue Aktienrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und bringt in folgenden Themen Neuerungen:

- Mehr Spielraum bei Aktienkapital und Dividenden
- Kapitalband
- Beabsichtigte Sachübernahme
- Interimsdividenden
- Kapitalreserve
- Stärkung der Aktionärs- und Minderheitsrechte
- Nutzung digitaler Technologien bei der Generalversammlung/Tagungsort
- Aktionärsklagen
- Sanierung und Liquidität (VR muss Liquidität fortlaufend überwachen)
- Anpassung von Statuten und Organisationsreglement
- Änderungen im Anhang zur Jahresrechnung

Die ausführlichen Berichte finden Sie hier:

- [Das neue Aktienrecht ab 1. Januar 2023: die wichtigsten Neuerungen im Überblick](#)
- [Neues Aktienrecht – Änderungen im Anhang zur Jahresrechnung](#)

Das neue Aktienrecht ab 1. Januar 2023: die wichtigsten Neuerungen im Überblick:
<https://www.obt.ch/de/infoboard/das-neue-aktienrecht-ab-1-januar-2023-die-wichtigsten-neuerungen-im-ueberblick/>

Neues Aktienrecht – Änderungen im Anhang zur Jahresrechnung: <https://www.obt.ch/de/infoboard/neues-aktienrecht-aenderungen-im-anhang-zur-jahresrechnung/>





Neues Datenschutzgesetz (revDSG) per 1. September 2023

Die Schweiz bekommt ein neues Gesetz für den besseren Schutz der Daten ihrer Bevölkerung. Die hiesigen Unternehmen müssen sich ab dem 1. September 2023 an die revidierten Regelungen anpassen.

In seiner Herbstsession 2020 hat das Parlament das neue Bundesgesetz über den Datenschutz (revDSG) verabschiedet. Es verbessert die Bearbeitung persönlicher Daten und gewährt den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern neue Rechte. Mit dieser wichtigen Gesetzesänderung gehen auch einige Verpflichtungen für Unternehmen einher.

Das totalrevidierte Datenschutzgesetz (DSG) und die Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung (DSV) und der neuen Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) treten am 1. September 2023 in Kraft.

Den Artikel finden Sie [hier](#).

Politische Agenda

OECD-Mindestbesteuerung

Um das OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft umzusetzen, schlägt der Bundesrat eine Ergänzungssteuer vor. Gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung soll der Bund an 25% der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer partizipieren und diese Mittel zugunsten des Standorts Schweiz verwenden. Die übrigen 75% gehen an Kantone und Gemeinden. Die Ergänzungssteuer ist beschränkt auf grosse Unternehmensgruppen, die einen weltweiten Umsatz von mindestens Euro 750 Mio. erreichen und die Mindestbesteuerung von 15% unterschreiten.

Den Artikel finden Sie [hier](#).

Reform der Eigenmietwertbesteuerung – wo stehen wir aktuell?

Die vorliegende parlamentarische Initiative verlangt, dass der Eigenmietwert am Hauptwohnsitz abgeschafft wird. Der Ständerat hatte aus Rücksicht auf die finanziellen Interessen der Tourismuskantone beschlossen, dass diese den Eigenmietwert von Zweitliegenschaften weiterhin besteuern können. Gleichzeitig soll der Abzug der Schuldzinsen nur im Umfang von 70% der steuerbaren Vermögenserträge möglich sein. Die nationalrätliche WAK will diesen Entscheid umstossen und beantragt, dass der Eigenmietwert auch bei Zweitwohnungen abgeschafft wird. Zudem sollen Schuldzinsen im Umfang von 100% der steuerbaren Vermögenserträge abzugsfähig sein.

Die Abschaffung des Eigenmietwerts geht in eine weitere Zusatzrunde

Der Nationalrat will die Abschaffung des Eigenmietwerts noch nicht beraten und schickt ihn auf eine weitere Zusatzrunde zurück in die beratende Kommission. Der Nationalrat befand in der Mehrheit mit 114 zu 77 Stimmen, dass das Fuder überladen und damit keine Volksabstimmung zu gewinnen sei.

Motion Verlustverrechnung von sieben auf zehn Jahre erstrecken

Im Ständerat wurde eine Motion eingereicht, die verlangt, dass die Verluste, die ab dem Jahr 2020 eingetreten sind, während zehn Jahren (anstatt wie heute während sieben Jahren) steuerwirksam vorgetragen werden können. National- und Ständerat haben der Motion zugestimmt.

Gleich hohe Steuern und Renten für Paare – zwei Initiativen

Gleich zwei Volksinitiativen mit dem Ziel, dass künftig alle Paare unabhängig davon, ob verheiratet oder nicht, gleich viele Steuern bezahlen, sind in der Pipeline.

- Eidg. Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» ist am 4. Oktober 2022 zustande gekommen (lanciert durch die FDP Frauen).
- Eidg. Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!». Die Sammelfrist läuft bis 27. März 2024 (lanciert durch Die Mitte).

Weitere Themen nach Tagesaktualität

OBT wird Sie zu diesen und anderen aktuellen Themen auch in Zukunft auf dem Laufenden halten.

OECD-Mindestbesteuerung: <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/steuern/steuern-international/umsetzung-oecd-mindeststeuer.html>



Merkblatt 2023 – Teil 1

I. Sätze und Grenzwerte für Sozialversicherungen per 1. Januar 2023

(Stand 25. November 2022; Änderungen vorbehalten)

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitragssätze insgesamt (in %)			
		2023	2022
AHV		8.70	8.70
IV		1.40	1.40
EO		0.50	0.50
Total		10.60	10.60
ALV bis CHF 148'200 pro Jahr		2.20	2.20
ALV ab CHF 148'201 pro Jahr		0.00	1.00

Grenzwerte (in CHF)			
		2023	2022
AHV	Freigrenze für Rentner pro Jahr	16'800	16'800
	Freigrenze/Entgelt aus Nebenerwerb pro Jahr	2'300	2'300
	Mindestbeiträge Nichterwerbstätige- und Selbständigerw.	514	503
BVG	Eintrittslohn pro Jahr	22'050	21'510
	Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3'675	3'585
	Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	88'200	86'040
	Koordinationsabzug	25'725	25'095
	Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	60'945	60'945
	Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.00%	1.00%
UVG	Höchstgrenze für Beiträge pro Jahr	148'200	148'200
Maximaler Steuerabzug Säule 3a	Erwerbstätige mit 2. Säule (BVG)	7'056	6'883
	Erwerbstätige ohne 2. Säule (BVG)	35'280	34'416

II. MWST-Sätze

	2023	2022
Normalsatz	7.7%	7.7%
Reduzierter Satz	2.5%	2.5%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7%	3.7%



III. Zinssätze 2022 für die Berechnung geldwerter Leistungen¹

Vorschüsse an Beteiligte (Mindestzinssatz in %)			
Aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss			0.25
Aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten		+0.25–0.50 ²
	Mindestens		0.25
Vorschüsse von Beteiligten (Höchstzinssatz in %)			
		Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
Liegenschaftskredite	Bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 70% des Verkehrswerts der Liegenschaft		1.00
	Rest		1.75
Betriebskredite ³	Bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		3.00 ³
	Bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften		2.50 ³

1 Allfällige Änderungen der Zinssätze publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung im Januar 2023 unter www.estv.admin.ch.

2 Bis CHF 10 Mio. 0.50%, über CHF 10 Mio. 0.25%.

3 Ab CHF 1 Mio.: 1.00% bei Handels- und Fabrikationsunternehmen / bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften 0.75%.

Auf verdecktes Eigenkapital zugunsten von Aktionären oder solchen Nahestehenden entfallende Zinsen unterliegen als geldwerte Leistung der Verrechnungssteuer.

IV. Kapitalisierungszinsfuss für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer

(Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008) Die Werte können je nach Kanton jedoch von den empfohlenen Werten abweichen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die kantonale Steuerverwaltung Ihres Sitzstandorts vorher zu kontaktieren.

Per 31. Dezember	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Kapitalisierungszinsfuss	9.50%	7.00%	7.00%	7.00%	7.00%	7.00%	7.00%	7.50%	8.00%

Die Berechnung des Kapitalisierungssatzes zur Ermittlung des Ertragswertes wurde für die Bewertungen mit Bilanzstichtagen ab **1. Januar 2021** angepasst (vgl. dazu Hinweise bei Rz. 10, 60 und 63 Kreisschreiben 28). In Umsetzung eines Gutachtens der Universität Zürich wird für den risikolosen Zinssatz auf den Zinssatz abgestellt, zu dem Anteilsinhaber Geld anlegen oder Kredit aufnehmen könnten. Die jährlich ermittelte Risikoprämie leitet sich neu aus der Risikoprämie von kotierten Unternehmen ab unter Berücksichtigung des spezifischen Risikos von nicht-kotierten Unternehmen sowie der Illiquidität. Daraus werden sich ab 2021 leicht höhere Kapitalisierungssätze ergeben. Die Anpassung des Kommentars wird mit der jährlichen Aktualisierung vorgenommen. Weiter wurde in Rz. 2 Abs. 5 die Praxis zur Bewertung von Start-up-Gesellschaften klarer umschrieben.

V. Zinssätze auf dem investierten Eigenkapital, nach Art. 18 AHVV, bei Selbständigerwerbenden – Art. 18 RAVS

2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014
0.00%	0.00%	0.00%	0.50%	0.50%	0.00%	0.50%	1.00%

Merkblatt 2023 – Teil 3



VI. Landesindex der Konsumentenpreise (www.bfs.admin.ch)

Jahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahres-Ø
Basis: Mai 1993 = 100													
2016	112.7	113.0	113.3	113.7	113.8	114.0	113.5	113.4	113.4	113.5	113.3	113.2	113.4
2017	113.1	113.7	113.9	114.2	114.4	114.2	113.9	113.9	114.2	114.2	114.2	114.1	114.0
2018	114.0	114.4	114.8	115.1	115.5	115.5	115.3	115.2	115.3	115.5	115.2	114.9	115.1
2019	114.6	115.1	115.7	115.9	116.2	116.2	115.6	115.6	115.5	115.2	115.1	115.1	115.5
2020	114.8	115.0	115.1	114.7	114.7	114.7	114.6	114.6	114.6	114.6	114.3	114.2	114.6
2021	114.2	114.4	114.8	115.0	115.3	115.4	115.3	115.6	115.6	116.0	116.1	115.9	115.3
2022	116.1	116.9	117.5	118.0	118.7	119.3	119.3	119.6	119.4	119.5			
Basis: Mai 2000 = 100													
2016	106.3	106.5	106.8	107.1	107.3	107.4	107.0	106.9	106.9	107.0	106.8	106.7	106.9
2017	106.6	107.2	107.4	107.6	107.8	107.7	107.3	107.4	107.6	107.7	107.6	107.6	107.5
2018	107.4	107.8	108.2	108.5	108.9	108.9	108.6	108.6	108.7	108.9	108.6	108.3	108.5
2019	108.0	108.5	109.0	109.2	109.6	109.5	109.0	109.0	108.9	108.6	108.5	108.5	108.9
2020	108.3	108.4	108.5	108.1	108.1	108.1	108.0	108.0	108.0	108.0	107.7	107.6	108.1
2021	107.7	107.8	108.2	108.4	108.7	108.8	108.7	109.0	109.0	109.3	109.4	109.3	108.7
2022	109.4	110.2	110.8	111.2	111.9	112.5	112.4	112.7	112.5	112.6			
Basis: Dezember 2005 = 100													
2016	101.0	101.2	101.5	101.8	102.0	102.1	101.6	101.5	101.6	101.7	101.5	101.4	101.6
2017	101.3	101.8	102.0	102.3	102.4	102.3	102.0	102.0	102.3	102.3	102.3	102.2	102.1
2018	102.1	102.5	102.9	103.1	103.5	103.5	103.2	103.2	103.3	103.5	103.2	102.9	103.1
2019	102.7	103.1	103.6	103.8	104.1	104.1	103.6	103.5	103.4	103.2	103.1	103.1	103.4
2020	102.9	103.0	103.1	102.7	102.7	102.8	102.6	102.6	102.6	102.6	102.4	102.3	102.7
2021	102.3	102.5	102.8	103.0	103.3	103.4	103.3	103.6	103.6	103.9	103.9	103.8	103.3
2022	104.0	104.7	105.3	105.7	106.3	106.9	106.8	107.1	106.9	107.0			
Basis: Dezember 2010 = 100													
2016	96.9	97.1	97.4	97.7	97.9	98.0	97.6	97.5	97.5	97.6	97.4	97.3	97.5
2017	97.3	97.7	97.9	98.1	98.3	98.2	97.9	97.9	98.2	98.2	98.1	98.1	98.8
2018	98.0	98.3	98.7	98.9	99.3	99.3	99.1	99.1	99.1	99.3	99.0	98.8	98.9
2019	98.5	98.9	99.4	99.6	99.9	99.9	99.4	99.4	99.3	99.0	98.9	98.9	99.3
2020	98.7	98.9	98.9	98.6	98.6	98.6	98.5	98.5	98.5	98.5	98.2	98.1	98.6
2021	98.2	98.4	98.7	98.9	99.2	99.2	99.1	99.4	99.4	99.7	99.7	99.6	99.1
2022	99.8	100.5	101.0	101.4	102.1	102.6	102.6	102.8	102.6	102.7			

Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen (www.bwo.admin.ch)



Jahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahres-Ø
Basis: Dezember 2015 = 100													
2016	99.6	99.8	100.1	100.4	100.6	100.7	100.3	100.2	100.2	100.3	100.1	100.0	100.2
2017	100.0	100.4	100.7	100.9	101.0	100.9	100.6	100.6	100.9	100.9	100.9	100.8	100.7
2018	100.7	101.1	101.5	101.7	102.1	102.1	101.8	101.8	101.9	102.1	101.8	101.5	101.7
2019	101.3	101.7	102.2	102.4	102.7	102.7	102.1	102.1	102.0	101.8	101.7	101.7	102.0
2020	101.5	101.6	101.7	101.3	101.3	101.4	101.2	101.2	101.2	101.2	101.0	100.9	101.3
2021	100.9	101.1	101.4	101.6	101.9	102.0	101.9	102.1	102.2	102.5	102.5	102.4	101.9
2022	102.6	103.3	103.8	104.2	104.9	105.4	105.4	105.7	105.5	105.5			
Basis: Dezember 2020 = 100													
2021	100.1	100.2	100.6	100.8	101.0	101.1	101.0	101.3	101.3	101.6	101.6	101.5	101.0
2022	101.7	102.4	103.0	103.3	104.0	104.5	104.5	104.8	104.6	104.6			

VII. Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen (www.bwo.admin.ch)

02. Sep 10	3.00%	02. Dez 10	2.75%	02. Mär 11	2.75%	02. Jun 11	2.75%	02. Sep 11	2.75%	02. Dez 11	2.50%
02. Jun 12	2.25%	03. Sep 12	2.25%	03. Dez 12	2.25%	02. Mär 13	2.25%	04. Jun 13	2.25%	03. Sep 13	2.00%
04. Mär 14	2.00%	03. Jun 14	2.00%	02. Sep 14	2.00%	02. Dez 14	2.00%	03. Mär 15	2.00%	02. Jun 15	1.75%
02. Dez 15	1.75%	02. Mär 16	1.75%	02. Jun 16	1.75%	02. Sep 16	1.75%	02. Dez 16	1.75%	02. Mär 17	1.75%
02. Sep 17	1.50%	02. Dez 17	1.50%	02. Mär 18	1.50%	02. Jun 18	1.50%	04. Sep 18	1.50%	04. Dez 18	1.50%
04. Jun 19	1.50%	03. Sep 19	1.50%	03. Dez 19	1.50%	03. Mär 20	1.25%	03. Jun 20	1.25%	02. Sep 20	1.25%
02. Dez 20	1.25%	02. Sep 20	1.25%	02. Mär 21	1.25%	02. Jun 21	1.25%	02. Sep 21	1.25%	02. Dez 21	1.25%
02. Mär 22	1.25%	02. Jun 22	1.25%	02. Sep 22	1.25%						

OBT in Ihrer Nähe



Basel

Steinengraben 42 | 4051 Basel
Telefon +41 61 716 40 50

Brugg

Paradiesstrasse 15 | 5200 Brugg
Telefon +41 56 462 56 66

Lachen SZ

Oberdorfstrasse 61 | 8853 Lachen SZ
Telefon +41 55 451 69 00

Oberwangen BE

Mühlestrasse 20 | 3173 Oberwangen BE
Telefon +41 31 303 48 60

Rapperswil SG

Fischmarktplatz 9 | 8640 Rapperswil SG
Telefon +41 55 222 89 22

Schaffhausen

Rheinweg 9 | 8200 Schaffhausen
Telefon +41 52 632 01 50

Schwyz

Rubiswilstrasse 14 | 6431 Schwyz
Telefon +41 41 819 70 70

St.Gallen

Rorschacher Strasse 63 | 9004 St.Gallen
Telefon +41 71 243 34 34

Weinfelden

Bahnhofstrasse 3 | 8570 Weinfelden
Telefon +41 71 626 30 10

Zürich

Hardturmstrasse 120 | 8005 Zürich
Telefon +41 44 278 45 00